

LITERATUR

James Fawcett

Law and Power in International Relations

Faber & Faber Ltd., London, 1982, 140 S., £ 9,50

James Fawcett, Emeritus des Londoner King's College, war u. a. Berater der britischen Krone und des Internationalen Währungsfonds, seit 1962 Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission und 1972 bis 1981 deren Präsident – gewiß eine vorzügliche Basis, den »approach of the practitioner« (S. 9) zu verquicken mit der Betrachtungsweise des akademisch tätigen Völkerrechtlers. In dem vorliegenden 111-seitigen Text, der das Thema »Recht und Macht« anhand verschiedenartiger Problembereiche variiert, ist das Bemühen um Berücksichtigung »praktischer« Politik stets spürbar. Dabei schätzt Fawcett die grundsätzlich geführten Diskussionen um sein Thema offenbar gering: Wir finden keine Auseinandersetzung mit den Thesen Henkins, McDouglas oder Morgenthau, von deutschsprachigen Untersuchungen nicht zu reden.

Beabsichtigt ist, wie der Autor in der Einleitung präzisiert, »a description of how law and power work with and against one another in international relations« (S. 10). Dieser dialektische Prozeß hat nach Fawcetts Einschätzung dazu geführt, daß die traditionellen Konzepte betreffend die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen (S. 18). Um es vorweg zu nehmen: Das Buch belegt diese These nur, wenn man den Akzent auf das Beiwort »traditionell« legt; daß die einzelstaatliche Souveränität nach wie vor den Eckpfeiler der Völkerrechtsordnung bildet, scheint ebenso gewiß, wie daß Entwicklungen in Einzelbereichen (z. B. im Menschenrechtssektor oder im Wirtschaftsvölkerrecht) zu Beschränkungen der Souveränität geführt haben. Beides ist nichts Neues.

Fawcetts Studie enthält sechs Kapitel; zwei davon reflektieren grundsätzlich über »Recht und Politik«, die übrigen suchen nach Beispielen über Wechselbeziehung anhand von Grenz- und Einflußsphärenproblemen, von wirtschaftlicher Druckausübung, Menschenrechtsproblemen und Nichteinmischungsfragen, sämtlich also Themen, die im Schnittpunkt von Souveränität und Intervention liegen. Dem Autor ist dabei offenbar nicht an präziser Erfassung der Rechtslage gelegen, vielmehr berichtet er über weltpolitische Ereignisse oder auch kleinere »Zwischenfälle«, nennt völkerrechtliche Argumentationen der beteiligten Akteure und zeigt die »politische« Bedingtheit dieser Argumentationen. Der Anspruch des Rechts, über Zulässigkeit oder Rechtswidrigkeit von Handlungen Auskunft zu geben, wird allenfalls gestreift, steht jedenfalls nie im Vordergrund. Bezeichnend ist insofern die Passage über die sowjetische Intervention in Afghanistan, die – etwas isoliert – im Kapitel »Power Frontiers« zu finden ist. Fawcett interessiert, warum die USA die Intervention kaum völkerrechtlich kritisiert hätten, deutet an, daß die Intervention gerechtfertigt werden könne, weil sie auch wegen einer Bedrohung der

sowjetischen Botschaft in Kabul und auf Einladung der Regierung Karmal erfolgt sei (ersteres ist angesichts des Ausmaßes des Eingriffs abwegig, letzteres trifft nicht zu – Karmals »einladende« Radiosendung stammt vom 29. 12. 1979; die Intervention begann rund eine Woche vorher¹); schließlich folgert er, eine rechtliche Beurteilung sei ohnedies unergiebig – da die Sowjetunion die Maßnahme als »a necessary precautionary measure« betrachte (S. 79).

Nach alledem verwundert es nicht, wenn die abschließende Stellungnahme Fawcetts (»An Opinion«, S. 117–119) nicht recht faßbar ist: »Recht« in den internationalen Beziehungen sei eben das, als was es Parlamentarier, Minister, Diplomaten, Rechtsberater und Richter betrachteten – für jeden also etwas anderes? Immerhin könne man es »taktisch« nutzen (S. 117), was zu einer gewissen Stabilität beitragen könne. Es scheint, als ob die erste berufliche Rolle, die Fawcett in seiner völkerrechtlichen Karriere wahrgenommen hat, nämlich die des Beraters der Krone, seine Sichtweise entscheidend geprägt hat . . .

Philip Kunig

Wolfgang Fikentscher

Wirtschaftsrecht

2 Bände, C. H. Beck, München, 1983, pp xli, 772; xlix, 583, DM 138,—/118,—.

Die vorliegende Darstellung des »Wirtschaftsrechts« bietet eine weite Perspektive über das umfangreiche und konventionell noch immer nicht scharf umgrenzte Sachgebiet. Der erste Band, zum Weltwirtschaftsrecht und europäischen Wirtschaftsrecht, behandelt, nach ausführlicher methodischer und historischer Einleitung, die wichtigen völkerrechtlichen Instrumente zur Organisation des internationalen Wirtschaftslebens und die wirtschaftsrechtlichen Grundelemente der Europäischen Gemeinschaften. Im zweiten Band werden, wieder nach einer grundsätzlichen Einführung, prominente Aspekte der deutschen Wirtschaftsrechtsordnung beschrieben. Beide Bände enthalten fein gegliederte Inhaltsverzeichnisse und ausführliche Schlagwortregister.

Der Umfang des Gegenstands und seine komplexe Zusammensetzung aus Völkerrecht und innerstaatlichem Recht – beim letzten wieder aus öffentlichem und privatem Recht –, erschweren jede umfassende Darstellung. Auch in diesem Werk sind manche solcher Hindernisse nicht überwunden worden. Der gleichsam pyramidale Aufbau, von der methodisch-systematischen Einführung zum »allgemeinen«, dann zum »besonderen« Teil, zwingt – angesichts der Stofffülle mißlich – im Verfolg einer nominellen Vollständigkeit fordernden Systematik zuweilen zu Ausführungen, die wenig mitteilen: Die lapida-

¹ S. jüngst die detaillierte völkerrechtliche Würdigung bei Hameed A. K. Rai, *Legal Perspectives & Soviet Intervention*, in: *Pakistan Times*, vom 17. Februar 1984.